Landratsamt Weilheim Schongau

Sg31 / Verkehrswesen

Herrn Mini

Sachgebietsleiter

Stainhartstr. 7

82362 Weilheim

ADFC Bayern, Kreisverband Weilheim-Schongau | Postfach 1105 | 82351 Weilheim

**Weilheim-Schongau**

Postfach 1105

82351 Weilheim

kontakt@adfc-weilheim-schongau.de

www.adfc-weilheim-schongau.de

Bankverbindung:

Vereinigte Sparkassen Weilheim

IBAN: DE07 7035 1030 0032 2328 29

BIC: BYLADEM1WHM

ankverbindung:

 Kontoinhaber: ADFC Weilheim-Schongau

 Vereinigte Sparkassen

 IBAN: DE07 7035 1030 0032 2328 29

 BIC: BYLADEM1WHM

 20.05.20 2

Weilheim, den 24.Mai 2020

Betr.: Weilheim, Obere Stadt, Radverkehr

Sehr geehrter Herr Mini,

im Rahmen der Novellierung der StVO vom 28.04.2020 wurde das Verkehrsschild Z 277.1 „Verbot des Überholens von einspurigen Fahrzeugen für mehrspurige Kraftfahrzeuge und Krafträder mit Beiwagen“ eingeführt.

Die für den Straßenverkehr äußerst beengten Verhältnisse in der Oberen Stadt bedeuten eigentlich schon heute, dass unter Einhaltung der gebotenen Sicherheitsabstände ein Überholen von Fahrradfahrern durch Kraftfahrzeuge etc. nicht möglich ist. Trotzdem kommt es immer wieder zu äußerst gefährlichen Überholmanövern, sowie zu Nötigungen von Radfahrern durch Kraftfahrer, durch Hupen und dichtes Auffahren in diesem Bereich.

Wir schlagen daher vor, zur Erhöhung der Radfahrsicherheit in der Oberen Stadt in beiden Fahrrichtungen vom Rathausplatz bis zur Einmündung der Römerstraße das oben angeführte Überholverbot für Zweiräder anzuordnen.

Vielen Dank im Voraus für Ihre Unterstützung dieses Vorschlags.

Mit freundlichen Grüßen

Dieter Schleiermacher

ADFC Weilheim-Schongau

Vorstandsteam

Z,Kts.

Herrn Markus Loth, Bürgermeister der Stadt Weilheim